Einwohnergemeinde Roggwil

Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen

2006

Teilrevision vom 13. Juni 2022 (Änderungen Art. 6)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II. GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

2.1 Allgemeine Bestimmungen
2.2 Abstimmungsverfahren
2.3 Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung
2.4 Protokoll

III. URNENGEMEINDE

3.1 Organisation
3.2 Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindewahlen
3.3 Mehrheitswahlen (Majorzwahlen)
3.4 Verhältniswahlen (Proporzwahlen)
3.5 Stille Wahl bei Majorz- und Proporzwahlen

IV. WAHLEN DURCH BEHÖRDEN

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Roggwil erlässt folgendes

Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen

I. Allgemeine Bestimmungen

In diesem Reglement werden der besseren Lesbarkeit wegen die Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen auch für das weibliche Geschlecht zu.

Grundsatz

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren bei Gemeindewahlen und an Gemeindeversammlungen der Stimmberechtigten der Gemeinde Roggwil.

Stimmrecht

Art. 2 [1] Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde Roggwil ihren politischen Wohnsitz haben.

[2] Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Roggwil.

[3] Eine Person, welche anstelle des Heimatscheines einen anderen Ausweis hinterlegt hat, erwirbt den politischen Wohnsitz, wenn sie schriftlich nachweist, dass sie am Ort, wo der Heimatschein deponiert ist, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Frei und unverfälschte Willenskundgabe

Art. 3 [1] Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei und unverfälscht kundgeben können.

[2] Die Ausübung des Stimmrechtes darf mit keinem Zwang verbunden sein.

[3] Das Stimmgeheimnis ist gewahrt.

Stimmregister

Art. 4 [1] Die Gemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend ein.

[2] Das Stimmregister ist öffentlich.

Ergänzendes Recht

Art. 5 Für Fragen, die in diesem Anhang nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen.

II. Gemeindeversammlungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der Versammlung

Art. 6 [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu Gemeindeversammlungen ein soweit es die Geschäfte erfordern.

[2] Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlungen wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

[3] Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

[4] Der Gemeinderat kann anordnen, dass an der Gemeindeversammlung die Stimmberechtigung der Teilnehmenden überprüft wird.

Traktanden

Art. 7 Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklärung von Anträgen

Art. 8 [1] Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

[2] Die Versammlungsleitung unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten zum Beschluss.

Versammlungsleitung

Art. 9 [1] Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

[2] Die Versammlungsleitung entscheidet über allfällige Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Eröffnung der Versammlung

Art. 10 Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und
a fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
b sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
c veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
d lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen

Eintreten

Art. 11 [1] Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Beratung

Art. 12 [1] Der Gemeinderat erstattet zu jedem Geschäft Bericht und stellt der Versammlung Antrag.

[2] Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

[3] Ein Stimmberechtigter erhält in der gleichen Angelegenheit nur zweimal das Wort. Der Versammlungsleiter kann Abweichungen beschliessen oder die Redezeit beschränken.

[4] Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit beschränken.

Ordnungsanträge

Art. 13 [1] Jede Stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,
a die Beratung zu schliessen,
b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
d die Versammlung zu unterbrechen,
e die Versammlung abzubrechen.

[2] Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.

Schluss der Beratung

Art. 14 [1] Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

[2] Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern
a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
b die Referenten der vorberatenden Behörden,
c bei Initiativen der Vertreter der Initianten.

Versammlungsordnung

Art. 15 [1] Die Versammlungsleitung wacht über den ordentlichen Ablauf, erteilt das Wort und klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt.

[2] Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung beenden, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Nicht geregelte Verfahrensfragen

Art. 16 Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Rügepflicht

Art. 17 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht.

Öffentlichkeit; Medien

Art. 18 [1] Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang und dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.

[3] Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

[4] Jede der anwesenden Stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet und nicht übertragen wird.

2.2 Abstimmungsverfahren

Grundsatz

Art. 19 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Vorbereitung der Abstimmung

Art. 20 Die Versammlungsleitung schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr melden will und erläutert das Abstimmungsverfahren.

Verfahren

Art. 21 Die Versammlungsleitung
a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln,
e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 22 [1] Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Versammlungsleitung: „Wer ist für Antrag A?“ und „Wer ist für Antrag B?“ Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.

[4] Der gemäss Absatz 3 verbleibende Gruppensieger wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

Schlussabstimmung

[5] Die Versammlungsleitung stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form der Abstimmung

Art. 23 [1] Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung.

[2] Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Die Stimmenzähler ermitteln zusammen mit dem Gemeindeschreiber das Resultat der geheimen Abstimmung sofort.

Beschlussfassung/ Stichentscheid

Art. 24 [1] Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

[2] Der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

2.3 Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung

Wahlverfahren

Art. 25 [1] Die Versammlungsleitung gibt die Wahlvorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

[2] Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Versammlungsleitung die Vorgeschlagenen als gewählt.

[3] Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

[4] Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.

[5] Die Stimmberechtigten dürfen
a so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
b nur wählen, wer vorgeschlagen ist

[6] Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

[7] Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber
a prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Absatz 4 und Artikel 26),
b scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Artikel 27) und
c ermitteln das Ergebnis (Artikel 28 und 29)

Ungültiger Wahlgang

Art. 26 Die Versammlungsleitung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 27 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen oder unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthält.

Ungültige Namen

Art. 28 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
b mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind

[2] Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 29 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 30 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Versammlungsleitung einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 31 Die Versammlungsleitung zieht bei Stimmengleichheit das Los.

2.4 Protokoll

Protokollführungspflicht

Art. 32 [1] Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

[2] Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt

Art. 33 Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:
a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,
b die Namen der Versammlungsleitung, der protokollführenden Person, sowie die Namen der Stimmenzähler
c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
d die Reihenfolge der Traktanden,
e die Anträge,
f das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
g die Beschlüsse und Wahlergebnisse
h die allfälligen Rügen
i die Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratungen
j die Unterschriften des Versammlungsleiters sowie der Protokollführenden Person.

Öffentlichkeit; Genehmigung

Art. 34 [1] Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme auf.

[2] Gegen das Protokoll kann während der 10-tägigen Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

[3] Wird keine Einsprache erhoben oder kann eine Einsprache während der Auflagefrist bereinigt werden, gilt das Protokoll ohne weiteren Beschluss als genehmigt.

[4] Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

[5] Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

III. Urnengemeinde

3.1 Organisation

Wahltage

Art. 35 [1] Gemeindewahlen finden an Wochenende statt. Wahltag ist jeweils der Sonntag.

[2] Der Gemeinderat ordnet Urnenwahlen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

[3] Ist der Gemeindepräsident zu wählen, bestimmt der Gemeinderat gleichzeitig das Datum für eine allfällige Stichwahl.

Stimm- und Wahllokale

Art. 36 [1] Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.

[2] Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor dem Stimm- und Wahllokal oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor dem Stimm- und Wahllokal Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln. Es ist ihnen untersagt ausseramtliche Wahlzettel abzugeben oder persönliches Stimm- oder Propagandamaterial aufzulegen.

[3] Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.

[4] In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

Stimmabgabe

Art. 37 [1] Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.

[2] Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Ständiger Stimm- und Wahlausschuss
a Zusammensetzung

Art. 38 [1] Der Gemeinderat wählt den ständigen Stimm- und Wahlausschuss für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren.

[2] Der Ausschuss besteht einschliesslich des Präsidenten aus 13 Mitgliedern. Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat.

[3] Der Gemeinderat bezeichnet den Präsidenten.

[4] Für kommunale, kantonale und eidg. Wahlgänge kann der Gemeinderat zusätzlich bis zu 12 Ausschussmitglieder sowie das gesamte Verwaltungspersonal zur personellen Verstärkung des Ausschusses ernennen.

b Aufgaben

Art. 39 [1] Der Stimm- und Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen sowie die Gemeindewahlen und ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

[2] Der Stimm- und Wahlausschuss bildet für die Dauer der Stimmabgabe mindestens dreiköpfige Ablösungen. Bei der Ermittlung und Protokollierung der Ergebnisse wirkt der gesamte Ausschuss mit.

[3] Der Stimm- und Wahlausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

3.2 Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindewahlen

Wahlzettel

Art. 40 [1] Bei Gemeindewahlen können amtliche oder ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden.

[2] Der amtliche Wahlzettel im Majorzverfahren enthält so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.

[3] Der amtliche Wahlzettel im Proporzverfahren enthält eine leere Linie für die Nummer und die Bezeichnung der Liste und so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.

[4] Die ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck des Proporzwahlverfahrens enthalten
a den Aufdruck „Ausseramtlicher Wahlzettel“
b die genaue Bezeichnung und die Nummer der Liste (Partei- oder Wählergruppierung),
c Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen,
d die Kandidatennummern und eine allfällige Prüfziffer,
e die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl
Die Unterzeichnenden haben während wenigstens einem Tag die Möglichkeit, das Gut zum Druck anzusehen und zuhanden der Gemeindeverwaltung Bemerkungen anzubringen.

[5] Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

Ausseramtliches Wahlmaterial; Teilnahmebedingungen für die Parteien

Art. 41 [1] Das zulässige ausseramtliche Wahlmaterial umfasst die ausseramtlichen Wahlzettel und das Werbematerial (Flugblätter oder Prospekte) von politischen Parteien und Gruppierungen.

[2] Die Gemeindeverwaltung organisiert den gemeinsamen Versand des amtlichen und des ausseramtlichen Wahlmaterials und übernimmt die Kosten für das Kuvert und das Porto. Sie gibt den bekannten ortsansässigen politischen Parteien und Grupperungen die Anmeldefrist und die Bedingungen für die Teilnahme am Versand rechtzeitig bekannt.

Unterstützung der politischen Parteien

Art. 42 [1] Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Papier und den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel für jede an der Wahl teilnehmende Partei oder Gruppierung.

[2] Den Druck des individuellen Werbematerials finanzieren die politischen Parteien und Gruppierungen.

Persönliche Stimmabgabe

Art. 43 Das Verfahren der persönlichen Stimmabgabe erfolgt nach der kant. Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Ungültige Wahlzettel

Art. 44 [1] Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:
a den kant. Vorschriften widersprechen,
b nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung in Auftrag gegebenen Satz und Druck stammen,
c anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert worden sind;
d nicht abgestempelt sind,
e den freien Willen der Wählenden nicht eindeutig zu erkennen geben.
f einen Vorbehalt oder unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten.

[2] Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Falle der brieflichen Stimmabgabe.

Ermittlung des Ergebnisses

Art. 45 [1] Nach Schliessung des Wahllokals ermittelt der Ausschuss das Ergebnis.

[2] Er zählt die abgegebenen Ausweiskarten und die abgestempelten Wahlzettel. Übersteigt die Zahl der gestempelten Wahlzettel pro zu wählende Behörde diejenige der Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Der Ausschuss übermittelt das Protokoll dem Gemeinderat, der einen neuen Urnengang anordnet. Bei Wahlen können diesfalls keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben unverändert gültig.

[3] Der Ausschuss stellt dem Gemeinderat und dem Gemeindeschreiber nach Abschluss der Ermittlung der Ergebnisse die Wahlprotokolle zu.

Aufbewahrung Wahlmaterial

Art. 46 [1] Der Ausschuss ordnet und verpackt die Ausweiskarten sowie die Wahlzettel sofort nach der Ermittlung des Ergebisses gesondert. Er versiegelt das Material zusammen mit einem Doppel des Wahlprotokolls. Es wird von der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

[2] Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Wahlmaterial.

Wahlprotokoll

Art. 47 [1] Der Ausschuss verfasst ein Protokoll. Dieses enthält insbesondere:
a die Daten und Gegenstand des Wahlgangs,
b die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
c die Zahl der abgegebenen Ausweiskarten sowie der gültigen, der ungül-

tigen und der leeren Wahlzettel,
d die Stimmbeteiligung,
e die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,
f bei Mehrheitswahlen (Artikel 49 ff) die Stimmenzahl jeder kandidierenden Person, die Zahl des absoluten Mehrs und die Namen der Gewählten,
g bei Verhältniswahlen (Artikel 55 ff):

- die Bezeichnung der eingereichten Listen,
- die Stimmenzahl jeder kandidierenden Person,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Listenstimmen (Kandidaten- plus Zusatzstimmen) jeder Liste,
- die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- die Verteilungszahl,
- den Stimmenrest jeder Liste,
- die Namen der Gewählten jeder Liste,
- die Namen der Nichtgewählten jeder Liste (Ersatzpersonen),

h wo nötig Bemerkungen über den Verlauf des Wahlgangs und Unregelmässigkeiten.

[2] Das Protokoll wird zweifach ausgefertigt und von den beiden Personen unterzeichnet, welche den Ausschuss leiteten und das Sekretariat führten.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Art. 48 [1] Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht wenn möglich die Ergebnisse jedes Wahlgangs in der nächsten Nummer des Amtsanzeigers sowie auf der gemeindeeigenen Homepage.

[2] Wenn die Wahl rechtskräftig ist, stellt sie den Gewählten eine Wahlurkunde zu.

3.3 Mehrheitswahlen (Majorzwahlen)

Anordnung und Publikation

Art. 49 [1] Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahlgangs und eines allfälligen zweiten Wahlgangs mindestens 3 Monate vor dem ersten Wahlgang im Amtsanzeiger.

[2] Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.

Wahlmaterial

Art. 50 [1] Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) mindestens 10 Tage vor dem Wahltag.

[2] Bei Stichwahlen ist das Wahlmaterial mindestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Wahlvorschläge

Art. 51 [1] Gruppen von mindestens zehn Stimmberechtigten können der Gemeindeverwaltung bis spätestens am 24. Tage (viertletzten Donnerstag) vor dem Wahltag, 11.30 Uhr, Wahlvorschläge einreichen. Diese dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Eine stimmberechtigte Person darf für jeden zu vergebenden Sitz nur einen Vorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.

[2] Der Gemeindeschreiber prüft die eingereichten Wahlvorschläge bei der Einreichung und macht die Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

[3] Werden die Mängel nicht innert einem Tage behoben, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.

[4] Es kann nur für solche Kandidaten gestimmt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag stehen.

Überzählige Kandidatennamen

Art. 52 [1] Steht auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach, so wird er nur einmal gezählt.

[2] Stehen auf dem Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so fallen die überzähligen Namen am Schluss des Wahlzettels ausser Betracht.

Absolutes und relatives Mehr

Art. 53 [1] Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

[2] Die Zahl der gültigen (ohne leere und ungültige Wahlzettel) Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[3] Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt. Es bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

[4] Gewält ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl (relatives Mehr).

[5] Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses gezogen wird.

Ersatzwahl

Art. 54 Entsteht während der Amtszeit eine Vakanz, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

3.4 Verhältniswahlen (Proporwahlen)

Anordnung und Publikation

Art. 55 [1] Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahlgangs mindestens 3 Monate vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger sowie auf der gemeindeeigenen Homepage.

[2] Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen (Listen) bekannt.

Wahlvorschläge (Liste) a Frist

Art. 56 [1] Die Wahlvorschläge sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens 42 Tage (sechstletzter Montag) vor dem ersten Wahltag, 11.30 Uhr, einzureichen.

[2] Massgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und ihnen wird keine weitere Beachtung geschenkt.

b Unterzeichnung

Art. 57 [1] Jeder Wahlvorschlag muss eine deutliche Bezeichnung seines Ursprungs (Partei oder Gruppe) enthalten und die Unterschriften von mindestens 10 Stimmberechtigten tragen. Die beiden Erstunterzeichnenden vertreten die Partei oder Gruppe. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig.

[2] Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse an.

[3] Eine Person kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlages nicht mehr zurückziehen.

c Vorgeschlagene

Art. 58 [1] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen.

[3] Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

d Einsichtnahme

Art. 59 Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden sind öffentlich und können eingesehen werden.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 60 [1] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingerecht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches vom Präsidenten des Stimm- und Wahlausschusses gezogen wird.

[2] Der Gemeindeschreiber gibt das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 mindestens 3 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt.

Prüfen der Wahlvorschläge

Art. 61 Der Gemeindeschreiber prüft die eingereichten Wahlvorschläge und macht umgehend die Vertreterin oder den Vertreter der Partei oder Gruppe auf allfällige Mängel aufmerksam.

Beheben von Mängeln

Art. 62 [1] Die Mängel an einem Wahlvorschlag sind innerhalb von 4 Tagen (d.h. bis zum sechstletzten Freitag vor dem Wahltag) 11.30 Uhr zu beheben. Andernfalls fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.

[2] Anerkennt die Partei oder Gruppe die gerügten Mängel nicht, so kann sie den Entscheid des Gemeinderates verlangen. Nicht anerkannte Mängel sind innert 2 Tagen seit Bekanntgabe der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Entscheid des Gemeinderates ist für die betreffende Wahl verbindlich.

Streichen und Ersetzen von Kandidatennamen

Art. 63 [1] Wird eine kandidierende Person für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so veranlasst der Gemeindeschreiber sie, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Hierauf wird ihr Name auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.

[2] Entscheidet sich die kandidierende Person bis zum sechstletzten Freitag vor dem Wahltag 11.30 Uhr nicht für einen Wahlvorschlag, so wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

[3] Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Listen

Art. 64 [1] Die Gemeindeverwaltung teilt den Wahlvorschlägen Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihrer Einreichung zu.

[2] Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.

Publikation

Art. 65 Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Listen mit ihren Bezeichnungen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag im Amtsanzeiger, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnenden.

Wahlmaterial

Art. 66 Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) mindestens 10 Tage vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 67 [1] Wer wählt, kann für so viele kandidierende Personen stimmen, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von kandidierenden Personen sowie solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Es besteht die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

[3] Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von kandidierenden Personen streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

[4] Kandidierende Personen können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ermittlung der Wahlergebnisse
a ungültige Wahlzettel

Art. 68 Für die Ermittlung der Wahlergebnisse werden nur gültige Wahlzettel (Artikel 44) berücksichtigt.

b Streichen von Kandidatenstimmen

Art. 69 Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen
a Namen, die auf keiner Liste stehen,
b überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht,
c die letzten, auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen, wenn der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

c Stimmen für nicht mehr wählbare Personen

Art. 70 [1] Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus anderen Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

[2] Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.

d Zusatzstimmen

Art. 71 [1] Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste
a die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Sitze zu vergeben sind,
b die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Artikel 71 Buchstabe a).

[2] Stimmen die Listenbezeichnung und die Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.

[3] Trägt ein Wahlzettel keine oder mehrere Listenbezeichnungen, ergeben sich aus ihm keine Zusatzstimmen. In diesem Fall sind leere Linien oder Stimmen für Namen die auf keiner Liste stehen (Absatz 1 *a* und *b*), Leerstimmen.

e Zuteilung der Sitze

Art. 72 [1] Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

[2] Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.

f Verteilung Restmandate

[3] Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die grösste Zahl (Quotient) erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird angewendet, bis alle Sitze zugeteilt sind.

[4] Führt jedoch das Verfahren nach Abs.1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die ermittelte Verteilungszahl (Abs. 1) um 1 erhöht und das Verfahren wiederholt.

g Besondere Fälle

Art. 73 [1] Ergibt die Teilung nach Artikel 72 Absatz 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen (Quotienten), erhält diejenige Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Artikel 72 Absatz 2 den grössten Rest aufweist.

[2] Bei gleichem Rest entscheidet das Los.

Gewählte, Ersatzpersonen

Art. 74 [1] Von jeder Liste ist entsprechend den gewonnenen Sitzen gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist die auf der Liste zuerst genannte kandidierende Person gewählt.

[2] Die Nichtgewählten jeder Liste sind Ersatzpersonen.

Ergänzungswahl

Art. 75 [1] Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie kandidierende Personen aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

[2] Die Unterzeichnenden des damaligen, in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

[3] Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der beiden Erstzunterzeichnenden des Wahlvorschlages. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Personen ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt (Artikel 77).

[4] Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 55 ff an.

Nachrücken

Art. 76 [1] Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus einer Gemeindebehörde aus, so rückt eine Ersatzperson der betroffenen Partei oder Gruppierung nach, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

[2] Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

Restamtsdauer

[3] Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

3.5 Stille Wahl bei Majorz- und Proporzwahlen

Voraussetzungen

Art. 77 Der Gemeinderat kann Personen in stiller Wahl gewählt erklären, wenn die Zahl der kandidierenden Personen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht übersteigt.

IV. Wahlen durch Behörden

Verfahren

Art. 78 [1] Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge schriftlich auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

[2] Der Gemeinderat kann für den nämlichen Sitzanspruch von einer Partei oder Gruppierung mehrere Vorschläge verlangen.

[3] Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlart

[4] Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, wenn eine Behördenmitglied des Wahlorgans dies verlangt.

V. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 79 [1] Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

[2] Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen

Art. 80 [1] Mit Busse bis 1000 Franken wird bestraft,
a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses mitzuwirken,
b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

[3] Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 81 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über Urnenwahlen und –abstimmungen vom 25. Juni 1990 mit sämtlichen Teilrevisionen sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 angenommen. Die Rechtssetzung erfolgt per 1. Januar 2006 resp. mit dem Datum der Genehmigung des Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
sig. Erhard Grütter	sig. Gerhard Gugger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass vorliegendes Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger und Amtsblatt publiziert.

Roggwil, 6. Januar 2006
Der Gemeindeschreiber:

sig. Gerhard Gugger

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am: 1.2.2006

sig. Monique Schürch

Teilrevision vom 13. Juni 2022:

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben die Änderungen (Art. 6 Abs. 4) zum Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen vom 5. Dezember 2005 an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Juli 2022 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Gemeindepräsidentin	Geschäftsleiter
sig. Marianne Burkhard	sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die Änderungen zum Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen vom 5. Dezember 2005 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau publiziert. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Roggwil, 13. September 2022

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL	GENEHMIGT durch das Amt für
Geschäftsleiter	Gemeinden und Raumordnung
	am 27. September 2022
sig. Daniel Baumann	sig. S. Feller